Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung regelt in Ergänzung zur Vereinssatzung die Durchführung von Ehrungen.

§ 1 Ehrungen durch den Verein

Die Mitgliedschaft zählt unbeachtet des Eintrittsalters ab dem Eintrittsdatum gemäß Beitrittserklärung. Vereinsmitglieder, die bereits die bronzene, silberne oder goldene Vereinsnadel für ihre Tätigkeit als Funktionär verliehen bekommen haben, werden bei 25-, 40- bzw. 50-jähriger Mitgliedschaft nach den Richtlinien des BLSV geehrt.

a) Ehrenurkunden können verliehen werden:
- für besondere Anlässe (auf Beschluss des Vorstandes)

b) Die Vereinsnadel kann verliehen werden:
- für besondere Verdienste um den Verein (auf Beschluss des Vorstandes)

c) Die bronzene Vereinsnadel mit Urkunde wird verliehen:
- für 25-jährige Mitgliedschaft
- für 15-jährige Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder als Abteilungsleiter
- für besondere Verdienste um den Verein (auf Beschluss des Vorstandes)

d) Die silberne Vereinsnadel mit Urkunde wird verliehen:
- für 40-jährige Mitgliedschaft
- für 20-jährige Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder als Abteilungsleiter
- für besondere Verdienste um den Verein (auf Beschluss des Vorstandes)

e) Die goldene Vereinsnadel mit Urkunde wird verliehen:
- für 50-jährige Mitgliedschaft
- für 25-jährige Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder als Abteilungsleiter
- für besondere Verdienste um den Verein (auf Beschluss des Vorstandes)

f) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen:
- für 60-jährige Mitgliedschaft
- für besondere Verdienste um den Verein (auf Beschluss des Verwaltungsrates)

g) Zu Ehrenvorsitzenden können ernannt werden:
- langjährige 1. Vorsitzende bei besonderen Verdiensten um den Verein (auf Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 2 Ehrungen durch den BLSV
- langjährige Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft wird beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) ab dem 14. Lebensjahr gerechnet.

a) Das silberne Ehrenzeichen mit Aufdruck ”25” wird verliehen:
- für 25-jährige Mitgliedschaft (falls die bronzene Vereinsnadel für 15-jährige Tätigkeit bereits verliehen wurde)

b) Das silberne Ehrenzeichen mit Gold, mit Aufdruck ”40” wird verliehen:
- für 40-jährige Mitgliedschaft (falls die silberne Vereinsnadel für 20-jährige Tätigkeit bereits verliehen wurde)

c) Das goldene Ehrenzeichen mit Aufdruck ”50” wird verliehen:
- für 50-jährige Mitgliedschaft (falls die goldene Vereinsnadel für 25-jährige Tätigkeit bereits verliehen wurde)

d) Weitere Ehrenzeichen nach BLSV-Ehrenordnung können verliehen werden:
- auf Beschluss des Vorstandes

§ 3 Ehrungen durch den BLSV
- Tätigkeit im Verein -

Als Tätigkeit an führender Stelle im Verein gilt die Mitarbeit auf einer durch die Satzung oder der Hauptversammlung festgelegten Position. Die Ehrungen d) und e) sind nur möglich, wenn mindestens die Stufen b) oder c) verliehen worden sind.

a) Die Verdienstnadel in Bronze wird verliehen:
- für 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit

b) Die Verdienstnadel in Silber wird verliehen:
- für 15-jährige Tätigkeit

c) Die Verdienstnadel in Silber mit Gold wird verliehen:
- für 20-jährige Tätigkeit

d) Die Verdienstnadel in Gold wird verliehen:
- für 25-jährige Tätigkeit

e) Die Verdienstnadel in Gold mit Kranz wird verliehen:
- ab 30-jährige Tätigkeit

§ 4 Ehrungen durch den BLSV
- Jugendleiter/in -

Die Verleihung einer Jugendleiterauszeichnung setzt eine verdienstvolle und nicht nur fachtechnische Tätigkeit als Jugendleiter/Jugendwart im Verein voraus. Eine Ehrung ist ab dem 23. Lebensjahr möglich.

a) Die Jugendleiternadel in Silber wird verliehen:
- für 5-jährige Tätigkeit

b) Die Jugendleiternadel in Silber mit Gold wird verliehen:
- für 10-jährige Tätigkeit

c) Die Jugendleiternadel in Gold wird verliehen:
- für 15-jährige Tätigkeit

§ 5 Ehrungen durch die Fachverbände
- Abteilungen -

Ehrungen durch die Fachverbände sind hier nicht berücksichtigt. Sie sind von der jeweiligen Abteilungsleitung oder dem Vorstand nach den geltenden Richtlinien zu beantragen. Bei Beantragung durch die Abteilung ist vorher der Vorstand zu verständigen.

§ 6 Verschiedenes

In allen Ehrungsangelegenheiten, die in der Vereinssatzung und dieser Ehrenordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 1989 ab Eintragung der Vereinssatzung am 27. Juni 1989 in das Vereinsregister in Kraft.